

# RS Vwgh 1992/7/1 91/13/0062

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.07.1992

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §16 Abs1 Z8;

EStG 1972 §28 Abs2 idF 1981/520;

## Rechtssatz

Lediglich für den Fall des Todes des Abgabepflichtigen ist hinsichtlich der Zehntelabsetzung von Großreparaturen im zweiten Satz des § 28 Abs 2 zweiter Unterabsatz EStG 1972 eine Ausnahme von dem in § 28 Abs 2 zweiter Unterabsatz erster Satz normierten Grundsatz vorgesehen. Die Bedingung hierfür ist die Ermittlung der AfA vom Einheitswert.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991130062.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)